

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1977

Nummer 120

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
8. 11. 1977	Bek. - Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ . . . . .	1772
	Berichtigung zur Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1977 (MBl. NW. S. 1642)	
	Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Selrn, Kreis Unna . . . . .	1778
	<b>Finanzminister</b>	
17. 11. 1977	RdErl. - Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 . . . . .	1778

## Innenminister

### II.

#### Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1977 -  
III A 1 - 10.60.30 - 7658/77

Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ vom 26. August 1977 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), - SGV. NW. 202 - bekanntgemacht.

#### Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern“ hat gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Zustimmung der Verbandsmitglieder am 26. 8. 1977 beschlossen, die Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ vom 17. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1558), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ vom 1. 4. 1974 (MBl. NW. S. 520), wie folgt zu ändern:

Der § 1 Abs. 2 entfällt. Die §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3; 4; 5 Abs. 1; 6; 7; 8; 9; 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

#### § 1

##### Verbandsmitglieder

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Datteln, die Stadt Haltern und die Stadt Oer-Erkenschwick bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256).

#### § 2

##### Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Halterner Seen/Haard“.

#### § 3

##### Ziel und Aufgaben des Verbandes

(1) Ziel des Planungsverbandes ist die Schaffung und Erhaltung eines Erholungsgebietes durch die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 2 BBauG).

(2) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 1 genannten Verbandsmitglieder die verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet, dessen Grenzen aus der dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000 ersichtlich sind.

(3) Der Planungsverband ist ferner anstelle der Gemeinden zuständig für

- die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BBauG);
- die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG);
- die Abgabe von gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2; 19 Abs. 4; 31 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 BBauG;
- die Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen des Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 21. 11. 1972 (GV. NW. S. 372).

(4) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchführen und die Enteignung nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes beantragen.

(5) Die Ausführung der in den Bebauungsplänen des Verbandes vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließungen, Aufforstungen, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) ist vorerst nicht Aufgabe des Verbandes.

#### § 4

##### Bekanntmachungen des Verbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese jeweils in den amtlichen Mitteilungsorganen der Städte Datteln, Haltern und Oer-Erkenschwick und des Kreises Recklinghausen sowie im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Münster.

#### § 5

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit im Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) in der geltenden Fassung oder in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) entsprechend.

#### § 6

##### Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### § 7

##### Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, 3 Vertretern des Kreises Recklinghausen, 3 Vertretern der Stadt Datteln, 3 Vertretern der Stadt Haltern und 3 Vertretern der Stadt Oer-Erkenschwick. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 8 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sitzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(5) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge des Verbandsmitgliedes, das sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen oder Aufträge erteilt sind.

(6) Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Aufstellung der Pläne nach § 3 dieser Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Zustimmung derjenigen Stadt, die durch die Planung Investitionskosten zu erwarten hat. Beschlüsse der Verbandsversammlung in anderen Angelegenheiten bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefaßt werden und bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

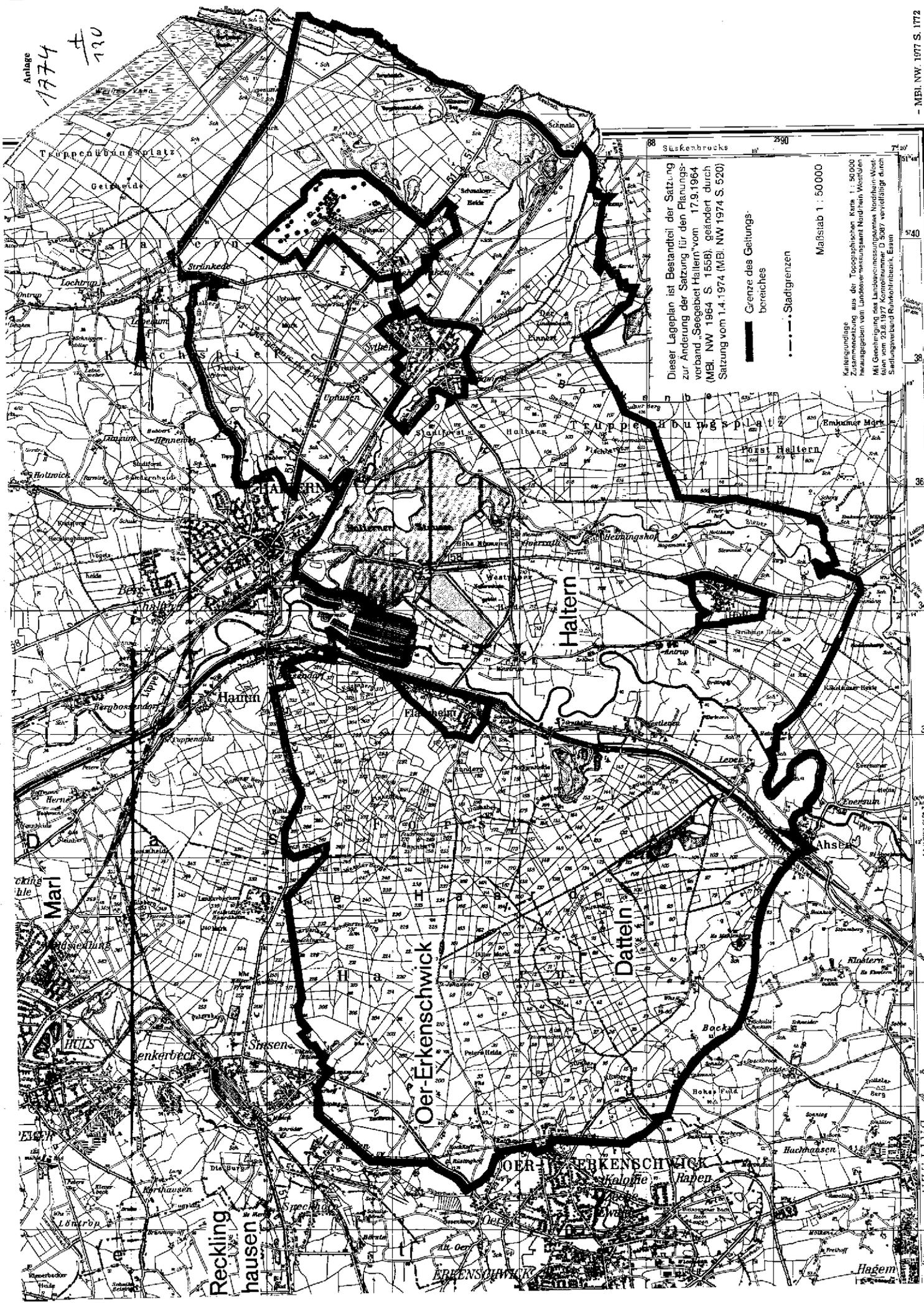
(7) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihnen benannter Vertreter nehmen an den Sitzungen teil. Diese sind berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre Ansicht

Anlage

✓1773

Anlage

1774  
#  
170



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ vom 17.9.1964 (MBl. NW 1964 S. 1558), geändert durch Satzung vom 1.4.1974 (MBl. NW 1974 S. 520)

- Grenze des Geltungsbereiches
- - - - - Stadtgrenzen

Maßstab 1 : 50000

Kartengrundlage aus der Topographischen Karte 1 : 50000  
Zusammensetzung von Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
MI Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 23.8.1977 Kontrollnummer: D 5287 vervielfältigt durch  
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen

775  
X  
120

zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung darzulegen.

(8) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

§ 8

**Der Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine zwei Vertreter.

(2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere

1. Die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3; er bedient sich hierzu der Einrichtungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzendem;
4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
5. die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG und die Abgabe von gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 4 BBauG, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BBauG, über beabsichtigte Zulassungen von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BBauG durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BBauG und über das Einvernehmen bei Entscheidungen des Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen;
6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers und eines Vertreters;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9

**Umlage**

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwandes, der dem Verband entsteht. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander trägt der Siedlungsverband allein den Aufwand, der durch die

Tätigkeit des Verbandsvorstehers und die Bereitstellung seiner Einrichtungen entsteht. Vom sonstigen Aufwand tragen

der Siedlungsverband	40%
der Kreis Recklinghausen	15%
die Stadt Datteln	15%
die Stadt Haltern	15% und
die Stadt Oer-Erkenschwick	15%.

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 auf die Mitglieder entfallenden Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

§ 10

**Verwaltungshilfe**

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzuhalten und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 11

**Auflösung des Verbandes**

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 26. August 1977

Paris

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“ vom 26. August 1977 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), genehmigt.

Düsseldorf, den 8. November 1977

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Köstering

1276

190

1777

+

### Berichtigung

zur Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1977  
(MBl. NW. S. 1642)

#### Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Selm, Kreis Unna

Es muß richtig heißen:

„Die Landesregierung hat durch Beschluß vom **27. September 1977** der Gemeinde Selm, Kreis Unna, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.“

– MBl. NW. 1977 S. 1778.

### Finanzminister

#### Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1977 –  
I D 1 – 1702 – 2

Nach Artikel 85 LV i. V. mit § 37 LHO erteile ich meine Einwilligung in die im Haushaltsjahr 1977 zu leistenden überplanmäßigen Ausgaben, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln des Landeshaushalts durch Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungs- und Einsparungsmöglichkeiten verbleiben:

Titel 421 – Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister –

Titel 422 1 – Bezüge der Beamten und Richter –

Titel 422 2 – Bezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst –

Titel 425 1 – Bezüge der Angestellten –

Titel 426 1 – Bezüge der Arbeiter –

Obergruppe 43 – Versorgungsbezüge –

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

– die bei den vorgenannten Titeln eintreten und nicht auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Änderungen beruhen,

– die bei den übrigen Titeln der Personalausgaben (ohne Titel 441 1, 443, 446 1, 453 1) entstehen,

– die bei den als Zuschußleistungen an Dritte oder bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben entstehen,

bedürfen in jedem Einzelfall meiner vorherigen Zustimmung.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1977 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die Ministerien bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden. Diese Nachweisung dient als Grundlage für die Verteilung der Personalverstärkungsmittel des Kapitels 14 02 Titel 461 1.

– MBl. NW. 1977 S. 1778.

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.